



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, **30.06.2024** findet die

Stichwahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister (m/w/d) der Stadt Schwanebeck

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Schwanebeck ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift		Barrierefrei	
		Straße u. Hausnummer	PLZ und Ort	JA	NEIN
2001 Schwanebeck	Sporthalle	Johannisstraße 10a	39397 Schwanebeck	X	
2002 Schwanebeck, OT Nienhagen	Dorfgemeinschafts- haus	Ernst-Thälmann- Straße 2	39397 Schwanebeck, OT Nienhagen	X	

Eine gesonderte Wahlbenachrichtigung erfolgt nicht.

Wahlberechtigte, die erstmals für die Stichwahl am 30. Juni 2024 wahlberechtigt werden oder die von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Einwohnermeldeamt, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck **bis zum 28. Juni 2024, 18:00 Uhr** stellen. Der Antrag wird schriftlich gestellt. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **28.06.2024 18:00 Uhr** im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Vorharz in 39397 Schwanebeck, Kapellenstraße 16 schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag **am 30.06.2024 von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Einwohnermeldeamt in 39397 Schwanebeck, Kapellenstraße 16 gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl am 29.06.2024 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr** bei dem Einwohnermeldeamt in 39397 Schwanebeck, Kapellenstraße 16, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Gemeindevorstand bestimmt, dass das Ergebnis der Briefwahl in den Wahlbezirk 2002 Nienhagen einbezogen wird.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder

Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Bewerber.

Der Wähler gibt in der Weise seine Stimme ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl seines Wahlbereichs durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz LSA).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wegeleben, 13.06.2024

Meinert
stellv. Gemeindevorstand



Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/wahlen.html> zugänglich.